

**Verordnung
der Stadt Nabburg zur Hundehaltung
vom 01.10.2010**

Die Stadt Nabburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d. F. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GVBl S. 604) folgende Verordnung:

§1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind im gesamten Stadtgebiet (§ 2 Abs. 4) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und in allen öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 3) ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein, darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten und muss an einem schlupfsicheren Halsband oder Brustgeschirr angebracht sein.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Bereiche, der freien Landschaft innerhalb des Gemeindegebietes, darf großen Hunden und Kampfhunden freier Auslauf gewährt werden, sofern freie Sicht auf die Hunde gegeben ist. Kampfhunde und große Hunde sind jedoch sofort anzuleinen bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder anderen Hunden. Eine solche Annäherung liegt vor bei einer Entfernung von weniger als 15 Metern.
- (5) Von allen Kindergärten, öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbare Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, ber. 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde (Abs. 1) sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Dobermann, Boxer und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde, die der Leinenpflicht unterliegen.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Garten- und Parkanlagen, Sportplätze und ähnliche Freiflächen die z.B. der Erholung der Bevölkerung dienen und die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
- (4) Der Bereich des Stadtgebietes nach § 1 Abs. 1 wird durch die Ortstafeln im Sinne von § 42 Abs. 2, Anlage 3, Abschnitt 2 StVO gekennzeichnet.

§ 3 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde, Rettungshunde von Katastrophenschutz und Rettungsdiensten
2. Diensthunde der Polizei, des Justizvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
3. Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes
4. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten und/oder mehr als drei Meter langen Leine führt und/oder die Leine nicht an einem schlupfsicheren Halsband oder Brustgeschirr befestigt ist oder
3. § 1 Abs. 3 einen leinenpflichtigen Hund von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen oder
4. § 1 Abs. 4 außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche der freien Landschaft innerhalb des Gemeindegebietes großen Hunden und Kampfhunden freien Auslauf gewährt, sofern keine Sicht auf die Hunde gegeben ist, oder Kampfhunde und große Hunde nicht sofort anleint bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder anderen Hunden oder
5. § 1 Abs. 5 einen Kampfhund oder großen Hund nicht von Kinderspielplätzen, Kindergärten und deren unmittelbaren Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Nabburg, 04.11.2010



Schärtl
1. Bürgermeister

